



## **Dr. Christian Halm**

**Fachanwalt für Agrarrecht**

Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

Agrarmediator

**Uni Hohenheim - Tierhalterhaftung**

**Thema:**

# **Die Haftung des Tierhalters**

## Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen Zivilrecht
2. Beispiele
3. Straßenverkehrsrecht
4. Strafrecht
5. Möglichkeiten der Schadensabwehr
6. Sonstige Urteile





## Fulda April 2008

- 19 Verletzte – 23 tote Schafe
- Schaden des Schäfers: 15.000,00 €

Fulda April 2008

- Schaden der Bahn: mehrere Millionen Euro

## Arnstadt Mai 2008



## Ilmenau 03.08.2009 (8 Rinder)

## Frankfurt September 2010

## Müritz 27.11.2011 (13 Rinder)



## Steinburg bei Hamburg 2012 (7 Rinder)

## Nordfriesland 13.01.2012 (1 Toter, 2 Verletzte)

## Nürnberg Kreisstraße – 26.14.2015

## Lörrach Autobahn – 13.07.2013



# Haftungsgrundsätze in der Tierhaltung

## Vom Großschaden bis zum Schaden in Nachbars Garten

## § 823 BGB - Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## § 833 Satz 1 BGB - Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Merke: die Haftung ist verschuldensunabhängig

## Tierhalter

Tierhalter ist, wer nach der Verkehrsauffassung darüber entscheidet, ob Dritte den von einem Tier ausgehenden Gefahren ausgesetzt werden.

Deshalb soll der Tierhalter auch das Risiko tragen.

## „Schaden durch ein Tier“

Das Leben, die Gesundheit und das Eigentum  
Dritter werden durch die Unberechenbarkeit des  
tierischen Verhaltens geschädigt.

(BGHZ 67, 129, NJW 1999, 3119)

## „Tiergefahr“

Def.: eine in der tierischen Natur liegendes unberechenbares und selbständiges Verhalten

z.B. das Ausbrechen eines Schafes aus der Herde auf einer Straße

## § 833 Satz 2 BGB - Wegfall der Ersatzpflicht“

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein,

- wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird,
- das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist,

und

- entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet

oder

- der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

## Haustier

Nutztiere sind Haustiere. Maßgebend ist die tatsächliche Zweckbestimmung.





„Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt“

Keine Privilegierung des Hobbyhalters

## „Beaufsichtigen“

Def: Beaufsichtigen ist die Sorge dafür, dass das Tier keinen Schaden anrichtet.

Die Aufsichtspflicht endet nicht mit dem Kontrollverlust. Auch danach müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden Dritter zu vermeiden.

(OLG Brandenburg, Az: 12 U 234/06, Urteil vom 19.07.2007)

## „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“

Merke: Je größer die Gefahr, desto höher sind die Anforderungen an den Tierhalter. Was erforderlich ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls.

BGH, Urteil vom 03.05.2005, Az: VI ZR 238/04

## Die Warnung vor dem Hund

BGH, Urteil vom 03.05.2005, Az: VI ZR 238/04

## Das Ende der Verlobung

## Anforderungen an die Weide

An die Sorgfalt des Tierhalters ist ein strenger Maßstab anzulegen, wenn die Weide an einer Autobahn, einer stark befahrenen Straße oder einen Bahnkörper angrenzt.

(BGH, VersR 76, 1086, OLG München, Urteil vom 22.09.89, Az: 10 U 5548/87)

## Einzelfälle:

Bei Kenntnis von wildernden Hunden ist ein Knotengitter und eine ständige Anwesenheit des Schäfers erforderlich.

(OLG München, Urteil vom 22.09.1989)







## Grundsätzlich

Grundsätzlich genügt der Schäfer seiner Aufsichtspflicht, wenn er die Tiere mittels eines Elektrozauns einpfercht.

(LG Arnсberg, Urteil vom 13.04.82, Az: 1 C 16/81)



aber

Sind Schafe nicht nur kurzfristig unbeaufsichtigt, stellt ein Elektrozaun keine ausreichende Absicherung gegen ein Ausbrechen der Tiere dar.

(LG Darmstadt, Urteil vom 15.11.1998, Az: 7 S 201/98)

## Tägliche Spannungsmessung

Schafslitzen reichen zur Einzäunung aus, soweit deren Funktion ständig überprüft wird, insbesondere durch Spannungsmessungen.

(LG Itzehoe, Urteil vom 17.01.2002, Az: 6 O 262/01)

## Einzelfälle

Wenn Schafe aus einer Herde nachts auf die Autobahn geraten, muss der Schäfer beweisen, dass er am Abend zuvor seine Herde ordnungsgemäß eingepfercht hat. Zweifel gehen zu Lasten des Schäfers.

(OLG Köln, Urteil vom 18.12.98, Az: 19 U 280/97)

## Einzelfälle

Ein Schäfer genügt seiner Sorgfaltspflicht, wenn er seine Schafe 1,5 km von einem Bahndamm mit Schafslitzen einzäunt und den Zaun täglich kontrolliert.

(LG Itzehoe, Urteil vom 17.01.02, Az: 6 O 262/01)



## Das Leben in der Herde

Sowohl bei der Wanderschäferei als auch bei der Koppelschafhaltung mit festen Herdensitz kann von einem gewissenhaften Schafhalter nicht verlangt werden, dass er im Freien neben der Herde nächtigt.

(LG Trier, Urteil vom 07.01.1977, Az: 4 O 183/75)



## Anforderungen an die Zäune

Der Weideplatz ist so einzuzäunen, dass genügend Schutz gegen ein Ausbrechen der Tiere gegeben ist.

- Ausreichende Zaunhöhe
- Ausreichende Stabilität
- Ausreichend Strom (über 4.000 Volt und 0,5 - 5 Joule)

Da Elektrozäune kein physisches Hindernis darstellen, sondern nur eine psychologische Schranke, muss der Zaun auch bei einem panikartigem Ausbruch des Viehs wie ein Stacheldraht oder ein Knotengitter wirken.

(BGH, VersR 76, 1086).

## Ausreichend „Saft“



## Rinder

## Rinder











## Analyse der Umgebung

## Analyse der Umgebung

- Entfernung von Gefahrenquellen (Straßen, Gleise)

## Analyse der Umgebung

- Entfernung von Gefahrenquellen (Straßen, Gleise)



## Analyse der Umgebung



## Analyse der Umgebung

- Gewöhnung der Tiere an die Umgebung (z.B. Heißluftballons)

- Zusammensetzung der Herde (zwei Böcke nebeneinander)
- Schafe die untern Zaun durchgehen

## Futterangebot

## Das Nachbargras schmeckt einfach besser

## Futterangebot

## Das Nachbargras schmeckt einfach besser

## Zaun 1















## Ein Scheinzaun



## Zaun 1



## Kein Zaun

## Und die Folgen

## Bensheim Juli 2008 (52 tote Schafe)

## Anforderungen an Hütehunde

Es reicht aus, wenn zur Bewachung der Schafe Hütehunde verwendet werden, die den Anforderungen einer Eignungsprüfung entsprechen.

(BGH, Urteil vom 15.06.1953, Az: VI ZR 79/52)

## § 834 Haftung des Tieraufsehers

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt.

Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

## Anforderungen an den Tieraufseher

Der Tieraufseher muss

- fachlich geeignet und
- zuverlässig

sein. Dem Tieraufseher sind die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und deren Einhaltung ist zu kontrollieren.

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.1967, Az: 4 U 8/67)

Auf Risiken muss der Tieraufseher hingewiesen werden.

(OLG München, Urteil vom 22.09.1989)









## Anforderungen an Wanderschäfer/-in

LG Münster, Urteil vom 01.12.2006, Az: 16 O 344/05

Bei einer Herde von 1.000 Tieren (500 Mutterschafe und 500 Lämmer) ist bei einem Treiben über eine Bahnüberführung die notwendige Sorgfalt nicht beachtet, wenn

- Die Länge der Herde 100 m beträgt
- Die Straße mit Leitplanken eingefasst ist
- Das Gelände zu den Bahngleisen steil abfallend ist
- Die Herde am Anfang und am Ende von jeweils einem Schäfer mit Hund begleitet wird

LG Münster, Urteil vom 01.12.2006, Az: 16 O 344/05

## Gründe:

- Bei 100 m Herdenlänge können die Tiere nicht mit Sicherheit zusammengehalten werden
- Schafe können unter der Leitplanke entweichen
- Eine Verfolgung im steilen Hang ist nicht möglich

LG Münster, Urteil vom 01.12.2006, Az: 16 O 344/05

## Folgen:

- Rechts und links von der Herde sollen zwei weitere Schäfer die Herde begleiten
- Entlang der Straße/Brücke ist ein Zaun aufzustellen

## Die ausgebrochene Herde

Maßnahmen, bei einem Ausbruch von Schafen:

- Ermittlung von Gefahrenquellen

## Die ausgebrochene Herde

- Absperren von Gefahrenquellen

## Die ausgebrochene Herde

Maßnahmen, bei einem Ausbruch von Tieren:

- Ermittlung von Gefahrenquellen



## Die ausgebrochene Herde

- Absperren von Gefahrenquellen

## Die ausgebrochene Herde

- Mitteilung an Polizei/Verkehrsfunk



## Die ausgebrochene Herde

- Einsatz ausreichend vieler Helfer
- Einsatz von Hütehunden
- Ausreichend lange Suche

## Die Kausalität

Der Geschädigte hat die Beweislast, dass:

1. der Schaden durch ein Tier entstanden ist



## Die Kausalität

Der Geschädigte hat die Beweislast, dass:

1. der Schaden durch ein Tier entstanden ist

## Kausalität

2. Der Schaden auf der spezifischen Tiergefahr beruht



OLG Köln, Urteil vom 08.11.2002, Az: 1 U 22/02

Ein Pferd gerät durch eine vorbeiziehende Schafherde in Panik und speißt sich auf einem Zaunpfahl auf.

## OLG Köln, Urteil vom 08.11.2002, Az: 1 U 22/02

Tiergefahr (+), wenn sich die Schafherde ungewöhnlich hektisch, laut und unkontrolliert schnell bewegt und dadurch die Panik auslöst.

Tiergefahr (-), wenn die Schafe wegen der Abschüssigkeit des Weges schneller werden. Die Fortbewegung im Rahmen einer kontrollierten Führung der Herde stellt keine tierspezifische Gefahr dar.

## Rinder im Straßenverkehr

## Schafe im Straßenverkehr

## So geht es nicht

Es geht auch richtig

# Chaos

## Oder Ordnung



## Nicht jeder weiss was zu tun ist

## § 28 StVO Tiere

- (1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.
- (2) **Für** Reiter, Führer von Pferden sowie **Treiber und Führer von Vieh gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.** Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:
1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
  2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

## Das vorderste Schaf

## Das hinterste Schaf

LG Regensburg, Urteil vom 20.12.1983, Az: S 305/83

Keine Haftung des Schafhalters, der seine Herde über die Straße treibt, wenn ein PKW trotz voller Sichtweite über den Anhalteweg mit der Herde kollidiert, wenn ein Verzicht der Straßennutzung nicht zu verlangen ist und der Halter der Schafe 10 m vor der Herde lief um PKW's mit Winkzeichen zu warnen.

## Bay. Oberst. LG, Urteil vom 26.06.89, Az: 2 Ob Owi 113/89

Grundsätzlich gilt für Schafe das Rechtsfahrgebot.

Ausnahme: wenn der Verkehr nicht gefährdet wird, d.h. bei rechtzeitiger Erkennbarkeit der Herde.

Wird eine Herde mit 500 Schafen über die Bundesstraße bei Cham (Bayern) getrieben,

- auf der gesamten Fahrbahnbreite,
- bei der mehrere Hunde die Tiere nicht rechts halten können
- bei der der Gegenverkehr 200 m Sicht hat bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h
- bei Warnung des Gegenverkehrs

hat der Schafhalter nicht gegen § 28 StVO verstoßen.

OLG München, Urteil von 16.07.92, Az: 24 U 189/92

- In ländlichen Gegenden muss sich der PKW-Fahrer auf Viehtreiben einstellen
- Keine Mithaftung des Schäfers, wenn der PKW-fahrer zunächst die Geschwindigkeit reduziert und dann aufgrund eines Mißverständnisses der PKW beschleunigt wird und dann mehrere Schafe, die auf die Fahrbahn laufen überfahren werden.

(ebenso: LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.03.94, Az: 2 S 10225/93)

## Kühe in der Dunkelheit oder bei Nebel

Das Sichtfahrgebot gilt auch für Kühe und Schafe auf der Fahrbahn. Danach muss sich der Fahrzeugführer auch bei Dunkelheit auf Hindernisse jeglicher Art einstellen und seine Fahrweise entsprechend anpassen. Die Haftung des PKW-Halters gilt neben der Tierhalterhaftung.



## Sichtfahrgebot

## Urteile zu PKW-Unfällen bei Dunkelheit

AG Coesfeld, Urteil vom 16.07.02, Az: 4 C 222/02 (2/3 PKW – 1/3 Tierhalter)

OLG Hamm, Urteil vom 27.09.05, Az: 9 W 45/05 (50 : 50)

AG Plön, Urteil vom 29.11.05, Az: 1 C 669/05 (100 % LKW-Fahrer)

OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.01.06, Az: 4 U 615/04 (100 % Tierhalter)

OLG Hamm, Urteil vom 25.04.06, Az: 9 U 7/05 (1/3 PKW – 2/3 Tierhalter)

LG Münster, Urteil vom 13.09.06, Az: 10 O 234/04 (1/3 PKW – 2/3 Tierhalter)

## Urteile zu Bahnunfällen

OLG München, Urteil vom 22.09.89, Az: 10 U 5548/87  
(die Betriebsgefahr der Bahn gem. § 13 HaftpflichtG bei einem Zugunfall mit 120 km/h nachts liegt bei 1/3).

LG Itzehoe, Urteil vom 17.01.02, Az: 6 O 262/01  
(100 % Haftung der Bahn gegenüber den Schäfer, wenn der Zugführer erst 100 m vor der Schafherde bremst, obwohl diese schon aus 1.000 m Entfernung erkennbar war).

## Erforderliche Sorgfalt beim Tiertransport

## Erforderliche Sorgfalt beim Tiertransport

# Der Unfall aus strafrechtlicher Sicht

## Verkehrsstrafrecht

### **§ 222 StGB Fahrlässige Tötung**

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Verkehrsstrafrecht

### **§ 223 StGB (Körperverletzung)**

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



## Verkehrsstrafrecht

### § 226 StGB Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
  2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
  3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## Verkehrsstrafrecht

### § 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ [223](#) bis [226a](#)) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## Verkehrsstrafrecht

### **§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung**

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Verkehrsstrafrecht

### **§ 315 b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr**

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,

2. Hindernisse bereitet oder

3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.







## Verkehrsstrafrecht

### § 315

#### **Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr**

Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

2. Hindernisse bereitet,

4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder

fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.





## Prösen (Lausitz) 124 tote Heidschnucken

# Möglichkeiten der Schadensabwehr

## § 228 BGB (Notstand)

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

## Der Fall

## Der Fall

## Der Fall

## Der Fall



## Der Fall

## § 904 BGB - Notstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

## § 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

## § 35 StGB Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

OLG Hamm, Urteil vom 14.03.94, Az: 6 U 7/93

Ein Schäfer handelt nicht widerrechtlich, wenn ein einen wertvollen Schäferhund (6.000,00 €) erschießt, der in eine Schafsweise eingedrungen ist und sich in ein Schaf verbissen hat.



# Sonstige Urteile zu Schafen

OLG Hamm, Urteil vom 15.12.92, Az: 21 U 92/92

Dem Trainer und Betreuer eines nervösen Rennpferdes ist nicht der Vorwurf der Pflichtverletzung zu machen, wenn er dem Pferd kein Schaf zur Beruhigung beigestellt, dies gilt auch dann, wenn der Pferd für längere Zeit ein Schaf beigestellt wurde.





## AG Wittlich, Urteil vom 23.07.97, Az: 4 C 15/87

Der Schäfer, der seine Schafherde über Weideland und Wildäcker des Jagdausübungsberechtigten treibt, so daß das Gelände von der Schafherde abgeäst wird, ist dem Jagdausübungsberechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der in Form des Futtermittelfungsverlustes, für die Wildfütterung in der Notzeit und in Aufwendungen für die prophylaktische Verabreichung von Antibiotika zum Schutz des Wildes vor - möglichen - Infektionskrankheiten entstanden ist.



AG Lüneburg, Urteil vom 16.06.98, Az: 9 C 1085/97

Bleibt eine Treibjagd ein "Totalausfall", weil eine Schafherde das Jagdgebiet abgefressen hat, so kann der Jagdpächter die Kosten der Verpflegung der eingeladenen Jagdgäste mangels eines Vermögensschadens nicht als Schadensersatzanspruch geltend machen.





# Der Wolf



## Vorfall 10.04.2015

Die «Bild»-Zeitung hatte einen Bericht der Zeitschrift «Jäger» aufgegriffen, wonach der Wolf auf einen Jäger nach dem Heruntersteigen von einem Hochsitz zugestürmt war. Erst nachdem der Mann mit einer Pistole in den Boden geschossen habe, sei das Tier weggelaufen.

«Es gibt keinen Grund, an dem Bericht zu zweifeln», sagte die Ministeriumssprecherin. Das Verhalten des Wolfes sei ungewöhnlich. Normalerweise gelten die Raubtiere als menschenscheu. Der Vorfall habe sich in der Nacht zum Ostersonntag ereignet. (dpa/lni)

10.04.2015



## Vorfall 07.04.2015

07.04.2015

Im mittleren Russland wurde eine 77 Jahre alte Frau nur 50 Meter von ihrem Haus entfernt von einem Wolf teilweise aufgefressen, nachdem sie zuvor an einem Herzinfarkt gestorben war.

# **Berechnung des tatsächlichen Schadens bei Wolfsangriffen und sonstigen Schäden**







# Schäden des Rinderhalters

## Die Schadensberechnung

### 1. Direkte Sachschäden

- Verendete Tiere
- Verschollenen Tiere
- Verkalbte Kühe
- Verworfenen Kälber

Anzusetzen ist der Zeitwert ohne Beschränkung auf die Höchstleistung der Tierseuchenkasse.

## Die Schadensberechnung

### 2. Folgekosten

- Kosten der Suche ausgebrochener Tiere  
(Arbeitszeit + Sacheinsatz, insbes. PKW)
- Kosten für die Untersuchung der Herde auf Verletzungen
- Zusätzlicher Aufwand (Heu, Kraftfutter, Wasser, Strom, etc.)



## Die Schadensberechnung

- Tierarztkosten
- Kosten Tierkörperbeseitigung
- Kosten Ohrmarken
- Kosten zerstörter Zaun
- Gutachterkosten
- Transportkosten
- Reinigungskosten (Fahrzeuge und Kleidung)
- höherer Haftpflichtbeiträge

**Bei Wolfsangriffen**  
**Freistellung von Schäden Dritter für die der**  
**Schäfer evt. haftet**

## Die Schadensberechnung

### 1. indirekte Sachschäden (Wolf)

- Schälschäden
- PKW/Bahn/Leitplanken/Tunnel etc.

## Die Schadensberechnung

### 2. indirekten Personenschäden (Wolf)

- Verletzte nach Unfällen infolge ausgebrochener Rinder

# Forderungen an die Politik

## Forderungen

### 1. Präventionsmaßnahmen

- Zaunmaterial incl. Kosten für das Aufstellen):
  - a) Feste Gitterknotenzäune (1,40 m + 0,4 m, eingegraben) mit spannungsführender Drahtlitze und Isolatoren
  - b) Fünfügige Drahtzäunung mit Litzenabständen von max. 20 cm zum Boden incl. Kosten für das Freihalten.

## Forderungen

- Weidezaungeräte (500 Volt, 1,5 Joule)
- Diebstahlsicherung
- Erdung
- Herdenschutzhunde  
(Anschaffung + Ausbildung)
- Wildkamera
- Schulungskosten

## Forderungen

2.

Schaffung eines einheitlichen deutschlandweiten  
Entschädigungsverfahrens mit Meldefristen,  
Rissgutachtern und einer Möglichkeit auf  
gerichtliche Überprüfung.



## Forderungen

### Rechtsgrundlage:

Naturschutzgesetz oder Jagdgesetz (Bund/Land)

### Anspruch/Beweislast:

In allen Fällen, in denen der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann.

### Gebiet:

Wolfsgebiet und Wolfserwartungsgebiet

## Forderungen

### Das Wichtigste:

Die unbefristete Freistellung des Rinderhalters von allen Folgeschäden die durch Wolf/Luchs/Bär entstehen als Rechtsanspruch.

## Forderungen

### Das Hauptargument:

Die Akzeptanz des Wolfes bei den tierhaltenden Betrieben als öffentlichkeitswirksame „Spielwiese“ der Politiker.

## Forderung der Tierhalter

**Der Tierhalter leistet ein  
Sonderopfer  
für die Gesellschaft**







Besuchen Sie die homepage

[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)



[Agrarjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

## Kontakt

**Rechtsanwalt Dr. Christian Halm**

**RAe Halm & Preßer**

**Lutherstraße 14**

**66538 Neunkirchen**

**Telefon: 06821 92100**

**Fax: 06821 921050**

**E-Mail: [dr.halm@halm-presser.de](mailto:dr.halm@halm-presser.de)**

**[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)**



Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines spezialisierten  
Rechtsanwalts nicht mehr lohnt !**



oder bis alles zu spät ist

